

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 87

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

8. April 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 87/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden werden ⁽¹⁾	1
2008/C 87/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4896 — CVC Capital Partners/Katope International) ⁽¹⁾	4
2008/C 87/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5049 — Goldman Sachs/Colony Capital/But) ⁽¹⁾	4
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 87/04	Euro-Wechselkurs	5

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2008/C 87/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5113 — Abe Investment/Getty) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2008/C 87/06	Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5106 — Candover/Bourne Leisure) ⁽¹⁾	7

SONSTIGE RECHTSAKTE

Kommission

2008/C 87/07	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	8
--------------	---	---



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 87/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 357/07
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	Minden régió
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Az Oktatási és Kulturális Minisztérium fejezeti kezelésű előirányzatai és a Nemzeti Kulturális Alap
Rechtsgrundlage	A Nemzeti Kulturális Alapról szóló 1993. évi XXIII. törvény; a Kormány .../2007. (...) Kormány rendelettervezete a kultúrát és a kulturális örökség megőrzését előmozdító állami támogatásokról; a Nemzeti Kulturális Alapról szóló 1993. évi XXIII. törvény végrehajtásáról szóló 9/2006. (V.9.) NKÖM rendelet; az oktatási és kulturális miniszter .../2007. (...) OKM rendelettervezete a Nemzeti Kulturális Alapról szóló 1993. évi XXIII. törvény végrehajtásáról szóló 9/2006. (V.9.) NKÖM rendelet módosításáról; a XX. Oktatási és Kulturális Minisztérium költségvetési fejezethez tartozó fejezeti kezelésű előirányzatok pályázat útján történő felhasználásának szabályairól szóló .../2007. OKM rendelettervezete
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Kultur, Erhaltung des kulturellen Erbes
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 37 699,1 Mio. HUF Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 226 194,6 Mio. HUF
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	1.9.2007-1.9.2012
Wirtschaftssektoren	Kulturelle Aktivitäten

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	1. Oktatási és Kulturális Minisztérium H-1055 Budapest, Szalay u. 10-14. 2. Nemzeti Kulturális Alap H-1085 Budapest, Gyulai Pál utca 13
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	21.2.2008
Nummer der Beihilfe	N 761/07
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	Northern Ireland
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Northern Ireland R&D Challenge Fund
Rechtsgrundlage	Article 9(a) of the Industrial Development (Northern Ireland) Order 1982, Part III
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bereitstellung von Risikokapital
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 0,5 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	60 %
Laufzeit	1.1.2008-31.12.2008
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Invest NI Bedford Square Bedford Street Belfast BT2 7EH
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	8.2.2008
Nummer der Beihilfe	N 13/08
Mitgliedstaat	Italien
Region	Friuli-Venezia-Giulia
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modifica del regime di aiuti N 433/04 a favore dell'ambiente nel Friuli-Venezia-Giulia

Rechtsgrundlage	Deliberazione della Giunta regionale n. 1002 del 22 aprile 2004
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 8,5 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	45 %
Laufzeit	1.1.2008-31.12.2008
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Friuli-Venezia-Giulia Via Udine 9 I-34132 Trieste
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4896 — CVC Capital Partners/Katope International)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 87/02)

Am 8. Februar 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M4896. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.5049 — Goldman Sachs/Colony Capital/But)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 87/03)

Am 11. März 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5049. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**7. April 2008**

(2008/C 87/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,5693	TRY Türkische Lira	2,0071
JPY Japanischer Yen	161,13	AUD Australischer Dollar	1,6977
DKK Dänische Krone	7,4592	CAD Kanadischer Dollar	1,5804
GBP Pfund Sterling	0,78935	HKD Hongkong-Dollar	12,2257
SEK Schwedische Krone	9,3687	NZD Neuseeländischer Dollar	1,9760
CHF Schweizer Franken	1,5917	SGD Singapur-Dollar	2,1682
ISK Isländische Krone	113,51	KRW Südkoreanischer Won	1 529,91
NOK Norwegische Krone	7,9685	ZAR Südafrikanischer Rand	12,2705
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,9875
CZK Tschechische Krone	25,019	HRK Kroatische Kuna	7,2725
EEK Estnische Krone	15,6466	IDR Indonesische Rupiah	14 429,71
HUF Ungarischer Forint	254,05	MYR Malaysischer Ringgit	5,0037
LTL Litauischer Litas	3,4528	PHP Philippinischer Peso	65,471
LVL Lettischer Lat	0,6971	RUB Russischer Rubel	36,9900
PLN Polnischer Zloty	3,4568	THB Thailändischer Baht	49,692
RON Rumänischer Leu	3,6808	BRL Brasilianischer Real	2,6703
SKK Slowakische Krone	32,388	MXN Mexikanischer Peso	16,5404

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5113 — Abe Investment/Getty)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 87/05)

1. Am 28. März 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Abe Investment, LP („Abe Investment“, USA), das von Hellman & Friedman Capital Partners VI, LP („HFCP“, USA) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Getty Images, Inc. („Getty Images“, USA) durch ein Übereinkommen, Abe Acquisition Corp. („Abe Acquisition“, USA), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Abe Investment, und Getty Images zu fusionieren.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - HFCP: Private-Equity-Gesellschaft. Investitionsbereiche sind Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie/Energie, Versicherungen, Media/Marketing, Fachbetriebe, Computerprogramme/Informationsdienstleistungen,
 - Getty Images: Herstellung und Vertrieb von digitalen Medieninhalten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5113 — Abe Investment/Getty, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5106 — Candover/Bourne Leisure)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 87/06)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 7. März 2008 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses zwischen Candover Partners Limited („Candover“, Vereinigtes Königreich) und Bourne Leisure Holdings Limited („Bourne Leisure“, Vereinigtes Königreich) erhalten. Am 28. März 2008 haben die Parteien die Kommission darüber informiert, daß sie ihre Anmeldung zurückziehen.

SONSTIGE RECHTSAKTE

KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2008/C 87/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„AIL BLANC DE LOMAGNE“****Nr. EG: FR/PGI/005/0470/15.06.2005****g.U. () gg.A. (X)**

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:

Name: Institut National de l'Origine et de la Qualité (I.N.A.O.)
Anschrift: 51, rue d'Anjou
F-75008 Paris
Tel. (33) 153 89 80 00
Fax (33) 142 25 57 97
E-Mail: info@inao.gouv.fr

2. Vereinigung:

Name: Association de Défense de l'ail blanc de Lomagne
Anschrift: Comité BGSO/Agropôle
Bât. Alphagro
BP 206
F-47931 Agen cedex 9
Tel. (33) 553 77 22 70
Fax (33) 553 77 22 79
E-Mail: ailblancelomagne@valorhea.fr
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere (X)

(¹) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.6: „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name: „Ail blanc de Lomagne“

- 4.2. *Beschreibung:* Weiße bis elfenbeinfarbene, gelegentlich violett geflammte Zwiebeln, aus mehreren Zehen bestehend (acht bis zwölf je nach Durchmesser). Der Knoblauch „Ail blanc de Lomagne“ zeichnet sich durch seine Größe und die regelmäßig geformten, beige- bis cremefarbenen, gelegentlich mit violetten Streifen durchzogenen Zehen aus. Jede der Zehen ist von einer Schale umgeben, die aus einer einzigen Haut besteht. Alle Zehen einer Zwiebel sind von mehreren feinen Häuten umgeben.

Die Zwiebeln des „Ail blanc de Lomagne“ werden in der Klasse Extra oder in der Klasse I vermarktet. Diesbezüglich bestehen Einschränkungen. Unter anderem beträgt der Minstdurchmesser der Zwiebel 45 mm.

Der „Ail blanc de Lomagne“ wird trocken, in traditioneller Präsentationsweise im Zopf oder Korb, in Säcken bzw. auf Schalen oder aber in netzartigen Verkaufsverpackungen für den Endverbraucher vermarktet.

- 4.3. *Geografisches Gebiet:* Der Anbau, das Trocknen, das Schälen, die Verarbeitung im Sinne traditioneller Präsentationsweisen sowie die Überprüfung erfolgen im geografischen Gebiet. Bei der Abgrenzung der geografischen Angabe werden folgende Faktoren berücksichtigt:

geschichtliche Entwicklung des Anbaus in der Zone,

Etablierung des Anbaus, ausgehend von einer zahlenmäßigen Erfassung der Erzeuger in den Erzeugerorganisationen,

bodenspezifische und klimatische Merkmale des Geländes, auf dem der Knoblauch seit mehreren Jahrzehnten angebaut wird.

Zu dem geografischen Gebiet gehören die folgenden 200 Gemeinden, die sich auf zwei Departements verteilen:

154 Gemeinden im Departement Gers

Ansan	Isle-Arne	Preignan
Ardizas	Isle-Bouzon	Pujaudran
Aubiet	Isle-Jourdain	Puycasquier
Augnax	Jégun	Puységur
Aurade	Juilles	Razengues
Avensac	Labrihe	Rejaumont
Avezan	Lagarde	Romieu
Ayguetinte	Lagardère	Roquefort
Bajonnette	Lalanne	Roquelaure
Beucaire	Lamothe-Goas	Roquelaure-Saint-Aubin
Beaumont	Larressingle	Roquepine
Beaupuy	Larroque-Engalin	Rozès
Bérait	Larroque-Saint-Sernin	Sainte-Anne
Berrac	Lavardens	Saint-Antoine

Bezolles	Lectoure	Saint-Antonin
Bivès	Lias	Saint-Avit-Frandat
Blanquefort	Ligardes	Saint-Brès
Blaziert	Lussan	Sainte-Christie
Bonas	Magnas	Saint-Clar
Brugnens	Maignaut-Tauzia	Saint-Créac
Cadeilhan	Mansempuy	Saint-Cricq
Cassaigne	Mansencome	Sainte-Gemme
Castelnau-d'Arbieu	Maravat	Saint-Georges
Castelnau-sur-l'Auvignon	Marestaing	Saint-Germier
Castera-lectourois	Marsan	Saint-Leonard
Castera-Verduzan	Marsolan	Sainte-Marie
Casteron	Mas-d'Auvignon	Saint-Martin-de-Goyne
Castet-Arrouy	Maurens	Sainte-Mère
Castillon-Saves	Mauroux	Saint-Mézard
Catonvielle	Mauvezin	Saint-Orens
Caussens	Mérens	Saint-Orens-Pouy-Petit
Céran	Miradoux	Saint-Paul-de-Baise
Cézan	Miramont-Latour	Saint-Puy
Clermont-Saves	Mirepoix	Sainte-Radegonde
Cologne	Monbrun	Saint-Sauvy
Condom	Monferran-Saves	Sarrant
Crastes	Monfort	Sauvetat
Encausse	Montaut-les-Crèneaux	Ségoufielle
Endoufielle	Montestruc-sur-Gers	Sempesserre
Escorneboeuf	Montiron	Séremputy
Estramiac	Mouchan	Sirac
Flamarens	Nougaroulet	Solomiac
Fleurance	Pauilhac	Taybosc
Frégouville	Pergain-Taillac	Terraube

Gaudonville	Pessoulens	Thoux
Gavarret-sur-Aulouste	Peyrecave	Touget
Gazaupouy	Peyrusse-Massas	Tournecoupe
Gimbrède	Pis	Tourrenquets
Gimont	Plieux	Urdens
Giscaro	Pouy-roquelaure	Valence-sur-baise
Goutz	Préchac	Saint-Caprais
Homps		

46 Gemeinden im Departement Tarn-et-Garonne

Auterive	Faudoas	Marsac
Balignac	Gariès	Maubec
Beaumont-de-Lomagne	Gensac	Maumusson
Beaupuy	Gimat	Montain
Belbèse	Glatens	Montgaillard
Bouillac	Goas	Poupas
Bourret	Gramont	Puygaillard-de-Lomagne
Cause	Labourgade	Saint-Arroumex
Comberouger	Lachapelle	Saint-Cirice
Cordes-Tolosannes	Lafitte	Saint-Jean-du-Bouzet
Coutures	Lamothe-Cumont	Saint Loup
Cumont	Larrazet	Saint-Sardos
Dunes	Lavit	Sérignac
Escazeaux	Mansonville	Sistels
Esparsac	Marignac	Vigueron
Fajolles		

- 4.4. *Ursprungsnachweis:* Zur Kennzeichnung der Parzellen notiert der Erzeuger im Anbautagebuch den Namen der Gemeinde, die Fläche, die Katasternummer, die Sorte und die Vorfrucht.

Bei jeder an der Sammelstelle angelieferten Charge wird die Kennzeichnung der Parzelle auf einen Warenbegleitschein übertragen. Nachdem überprüft wurde, ob die Chargen den Merkmalen des „Ail blanc de Lomagne“ entsprechen, werden die „g.g.A.“-Chargen speziell gekennzeichnet und von den anderen Chargen getrennt verpackt. Jede Verpackung (Schale oder Verkaufsverpackung für den Endverbraucher) trägt zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit eine individuelle Kennzeichnung.

- 4.5. *Herstellungsverfahren:*

Während der Erzeugung:

Alle Vorgänge in Verbindung mit der Erzeugung, des Trocknens und des Schälens erfolgen innerhalb des abgesteckten Gebiets.

Bei der Auswahl des Saatguts hält sich der Erzeuger an die jährlich vom Verband verbreitete Sortenliste. Für die Aussaat verwendet er ausschließlich zertifiziertes Saatgut.

Die zur Pflanzung zugelassenen Sorten werden anhand der beiden Kontrollsorten aus den ursprünglichen Populationen „Blanc de Lomagne“ ausgewählt. Grenzwerte für die Eignung neuer Sorten werden festgelegt, um ihre Merkmale mit denen der Kontrollsorten zu vergleichen.

In der Lomagne haben die für den Anbau von Knoblauch geeigneten Böden einen Lehmgehalt von über 20 %. Saure Böden, deren pH-Wert unter 7,5 liegt, werden ausgeschlossen. Per physikalisch-chemischer Analyse der Parzelle kann kontrolliert werden, ob der Boden für das Anlegen der Kultur geeignet ist.

Für das Anlegen der Kultur wählt der Erzeuger eine Parzelle innerhalb des geografischen Gebiets aus, auf der seit drei Wirtschaftsjahren kein Knoblauch angepflanzt wurde. Sorghum, Mais, Luzerne und andere Knoblauchsarten sind als Vorfrucht genauso untersagt wie eine vorherige Grünland-Nutzung.

Die Aussaat erfolgt in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Dezember.

Jede Pflanzenschutzmaßnahme muss durch Beobachtungen der Parzelle und/oder Beobachtungen, die von Fachleuten auf Referenzparzellen vorgenommen werden, und/oder durch Angaben in einem Fachblatt gerechtfertigt sein. Zur Begünstigung eines alternierenden Einsatzes von Wirkstoffen beachtet der Erzeuger die Aufzeichnungen im Anbautagebuch zu früheren Maßnahmen und informiert sich in der Liste der für den Anbau zugelassenen Produkte. Alle zwei Jahre wird das Spritzmaterial untersucht.

Für die Düngung legt der Erzeuger eine Bodenanalyse der Parzelle zugrunde, die vor weniger als drei Jahren vorgenommen wurde. Die Zufuhr an Düngemitteln wird aufgesplittet, ist begrenzt und erfolgt unter Beachtung des Vegetationsstadiums der Pflanze.

Zur Festlegung des Erntebeginns berücksichtigt der Erzeuger optische Reifekriterien (Gelbwerden der Blätter, Weichwerden des Schafts) sowie das Verhältnis, in dem das Gewicht der Zwiebel und das Gewicht der Blätter zueinander stehen.

Das Trocknen des Knoblauchs erfolgt traditionell an der Stange oder durch eine dynamische Ventilation. Die Fortschritte beim Trocknen werden durch die Kontrolle des Gewichtsverlusts des Knoblauchs ermittelt. Die Trocknungsdauer entspricht einem Gewichtsverlust von 20 % bis 30 % gegenüber dem anfänglichen Gewicht der geernteten Zwiebeln.

Nach dem Trocknen muss der Knoblauch von Hand geschält werden, damit die Zwiebeln eine zufrieden stellend weiße Farbe erhalten. Die ausgebleichenen, farblos gewordenen oder eingerissenen Außenhäute werden entfernt. Dabei muss die letzte Haut unverletzt bleiben. Beim Schälen werden die Wurzeln am Wurzelkuchen von Hand abgeschnitten, ohne diesen zu beschädigen.

Der Knoblauch kann dann — heute genau wie in früheren Zeiten — in dem abgesteckten geografischen Gebiet an der Sammelstelle oder im Betrieb sortiert und überprüft werden. Durch die Angabe des Orts, an dem dies erfolgt, lässt sich die Rückverfolgbarkeit des Produkts ebenfalls garantieren.

Der mit Blättern geerntete Knoblauch kann nach der Überprüfung für eine traditionelle Präsentation des „Ail blanc de Lomagne“ verwendet werden, d. h. für Sträuße, Körbe oder Zöpfe.

4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Image in der Vergangenheit und in der Gegenwart

Zur Geschichte des Anbaus: In einer Sammlung landwirtschaftlicher Statistiken aus der Gegend um Castelsarrasin aus dem Jahr 1868 wurde erwähnt, welche wirtschaftliche Bedeutung dem Knoblauchanbau im Departement Tarn-et-Garonne zukam. Bereits 1902 wurden in der Gemeinde Beaumont de Lomagne 80 ha Knoblauch-Anbauflächen erfasst. Wie die jährlichen Landwirtschaftsstatistiken zeigen, stieg der Anbau von Knoblauch in der Lomagne im 20. Jahrhundert unablässig an: 1929 waren es 500 ha und im Jahr 1980 waren es 2 810 ha.

Bereits 1936 beweisen die Einrichtung von DURAN-Niederlassungen und das Aufkommen traditioneller Märkte, auf denen die Bauern ihre Anbau-Überschüsse absetzten, dass in der Lomagne schon in früheren Zeiten mit Knoblauch gehandelt wurde.

Seit Beginn der 1960er Jahre wurden zahlreiche Veranstaltungen rund um den Knoblauch ins Leben gerufen. In Beaumont de Lomagne fand 1961 der erste Wettbewerb statt, bei dem der schönste Knoblauchstrauß prämiert wurde.

Seit 1994 findet jedes Jahr das eintägige Knoblauchfest in Beaumont de Lomagne statt.

Seit 1960 wurden auch Studien zur Verbesserung der Anbautechniken durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studien wurden bei den Nationalen Knoblauchtagen präsentiert, die in den Jahren 1966 bis 1974 in Beaumont de Lomagne veranstaltet wurden.

Die Veranstaltungen zum „Ail blanc de Lomagne“ haben einen festlichen und geselligen Charakter. Sie thematisieren die Knoblauch-Erzeugung und tragen zum guten Ruf des Produkts bei. Dazu gehören auch die vielen Wettbewerbe zur traditionellen Präsentation.

Ein weiteres Merkmal: Die Fortführung traditioneller Kenntnisse und Fertigkeiten

Die Erzeugung des „Ail blanc de Lomagne“ ist durch die Fortführung althergebrachter Kenntnisse und Fertigkeiten wie Trocknen des Knoblauchs an der Stange, Schälen des Knoblauchs von Hand und Verarbeitung im Sinne traditioneller Präsentationsweisen (Zöpfe, Körbe oder Sträuße) geprägt.

Beim traditionellen Trocknen an der Stange wird der mit Blättern geerntete Knoblauch an Stangen in einem überdachten, aber nach außen offenen Raum aufgehängt. Der Autan-Wind spielt für das natürliche Trocknen des Knoblauchs eine wichtige Rolle. Es handelt sich dabei um einen warmen und trockenen Mittelmeerwind. In der Lomagne ist er sehr kräftig und trägt dazu bei, dass das traditionelle Trocknen an der Stange beibehalten wird.

Das obligatorische Schälen von Hand ermöglicht das charakteristische, gepflegte äußere Erscheinungsbild des „Ail blanc de Lomagne“: eine gleichmäßige, weiße Zwiebel ohne Risse und einheitlich abgeschnittene Wurzeln.

Da starre Blütenschäfte fehlen, ist die charakteristische Präsentation des „Ail blanc de Lomagne“ in Zöpfen und Sträußen möglich. Diese traditionellen Präsentationsweisen sind bei den Veranstaltungen zum „Ail blanc de Lomagne“ stark vertreten.

4.7. Kontrollstelle:

Name: Qualisud
Anschrift: BP 102 Agropole
F-47000 Agen
Tel. (33) 558 06 15 21
Fax (33) 558 75 13 36
E-Mail: Qualisud@wanadoo.fr

Qualisud ist eine zugelassene und gemäß der Norm EN 45011 akkreditierte Zertifizierungsstelle.

4.8. Etikettierung:

Ohne besonderen Regelungen aus anderen französischen, gemeinschaftlichen oder internationalen Vorschriften vorzugreifen, muss die Etikettierung folgende spezielle Kennzeichnungen für geografische Angaben (g.g.A.) umfassen:

- den Namen des Produkts: „Ail Blanc de Lomagne“,
 - das gemeinschaftliche „g.g.A.“-Logo,
 - die Kennnummer der Charge.
-